



Betriebsreglement

Ausgabe 01. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
2. STARTBERECHTIGUNG	3
3. MINDESTANFORDERUNGEN FÜR BESTIMMTE FLUGZEUGE	4
4. MFGF- EINWEISUNGSFLÜGE	5
5. MFGF- KONTROLLFLÜGE	5
5.1 KONTROLLFLUGPFLICHT UND AUSNAHMEN	5
5.2 DURCHFÜHRUNG	6
5.3 JÄHRLICHER KONTROLLFLUG	6
5.4 ERWEITERUNG DER GÜLTIGKEIT DES KONTROLLFLUGS AUF ANDERE FLUGZEUGE	7
6. ZULASSUNG DER MFGF-FLUGZEUGE FÜR BESTIMMTE FLUGARTEN	7
7. FLUGANZEIGE	7
8. FLUGZEUGMIETPREISE & LANDETAXEN	8
9. VERSICHERUNGEN	8
10. FLUGZEUGRESERVATIONEN	8
10.1 ALLGEMEINES	8
10.2 BEGRIFFE	8
10.3 RESERVATIONSSYSTEM	9
10.4 MINDESTFLUGZEITEN	9
10.5 ORT DER ÜBERNAHME UND RÜCKGABE	9
10.6 BESTIMMUNGEN BEI LÄNGEREN RESERVATIONEN	10
11. HANGARIERUNG & FLUGZEUGREINIGUNG	10
12. STÖRUNGEN & MÄNGEL AN FLUGZEUGEN	10
13. BETANKUNG	11
14. ÜBERFÜHRUNGSFLÜGE ZU WARTUNGSZWECKEN	11
15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG DER MFGF	11
16. SANKTIONEN	11
17. INKRAFTTRETEN	11
ANHANG 1: PREISLISTE	13
ANHANG 2: REGLEMENT FLIEGEN PRO	14
ANHANG 3: MERKBLATT VERSICHERUNGEN	15
ANHANG 4: ORGANIGRAMM	18
ANHANG 5 VERTRAG ÜBER FLUGZEUGMIETE	19

1. Allgemeines

Zur sprachlichen Vereinfachung gelten die männlichen Bezeichnungen sowohl für Pilotinnen als auch für Piloten.

Dieses Reglement basiert auf Artikel 12 der Statuten der MFGF vom 21. Oktober 2021. Es regelt verbindlich die Benutzungsberechtigung und enthält die geltenden Bedingungen und Vorschriften für die Benutzung der Flugzeuge der MFGF durch deren Mitglieder.

Es regelt nicht Belange, welche durch den Regionalverband Fricktal des AeCS als Halter des Flugplatzes Fricktal-Schupfart geregelt werden. Das Flugplatzbetriebsreglement des Regionalverbands des AeCS ist diesem Betriebsreglement vorangestellt. Es regelt alle juristischen, organisatorischen und technischen Verfahren auf dem Flugplatz Fricktal-Schupfart.

Dieses Reglement enthält allenfalls restriktivere Bedingungen als die gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des BAZL, umgekehrt können jedoch die Bestimmungen in diesem Reglement niemals mehr erlauben als die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften der Behörden es zulassen.

Für sämtliche Schulungsflüge ist zudem das vom BAZL genehmigte Betriebsreglement der Motorflugschule Fricktal verbindlich.

Werden Flugzeuge einer anderen Flugschule oder einer anderen Flugzeugvermietungsorganisation für die MFGF-Schulung eingesetzt, gelten die jeweils restriktiveren, konservativeren Regeln der zwei Betriebsreglemente.

Der Grundsatz einer gesunden Finanzlage und einer kameradschaftlichen Fluggruppe heisst: Möglichst viele Arbeiten durch unentgeltliche Mitarbeit ausführen.

Die Vergabe von Arbeiten und Dienstleistungen gegen Bezahlung an Personen ohne Dienstleistungsvertrag mit der MFGF bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

2. Startberechtigung

Nur MFGF-Aktivmitglieder, welche ordnungsgemäss in die Gruppe aufgenommen wurden und über die entsprechenden gültigen fliegerischen und medizinischen Lizenzen verfügt, sind berechtigt als Kommandant Flugzeuge der MFGF zu führen. Zusätzlich müssen die Ziffern 3 bis 5 dieses Reglements erfüllt sein.

Schulungs- und Schnupperflüge dürfen unter der Aufsicht eines MFGF-Motorfluglehrers (FI) auch Personen ausführen, welche nicht oder noch nicht in der MFGF aufgenommen sind.

Piloten in Grundausbildung (noch ohne fliegerische Lizenz, aber im Besitze eines Medicals) oder Piloten im Familiarization- / Differencetraining, dürfen Alleinflüge nur ausführen, wenn:

A) der zugeteilte Fluglehrer (FI):

- ein ausführliches Briefing auf dem Flugplatz erteilt hat.

- die Bewilligung dazu unmittelbar vor dem Flug erteilt hat (schriftlicher Flugauftrag für Flüge ausserhalb der Platzrunde für Grundausbildung).

B) und einer der folgenden Punkte erfüllt ist:

- Der Fluglehrer ist auf dem Platz anwesend.
- Der Fluglehrer ist per Funk erreichbar, falls er einen weiteren Schulungsflug durchführt.
- Für längere Navigationsflüge muss der Fluglehrer die ganze Zeit erreichbar sein.

Grundsüüler müssen vor Antritt der Schulung - spätestens jedoch nach der vierten Blockstunde - die Schulungsvereinbarung auf dem Personaldatenblatt unterzeichnen und die Kautiön leisten.

Jeder Pilot hat die Verpflichtung, sich vor seinen Flügen über Meteo, Notam, DABS, Gefahrenbulletin, Tag- und Nachtgrenzen sowie Flugsicherungsangaben zu informieren. Er ist dafür verantwortlich, dass seine Flüge in der elektronischen Startliste eingetragen sind (Erläuterungen: s. Punkt 7). Das Flugreisebuch wird durch den Piloten nach jedem Flug mit den notwendigen Angaben zum Flug und allfälligen Mängeln nachgeführt. Der Pilot bestätigt dort mittels Unterschrift die Korrektheit seiner Angaben. Gleichzeitig bestätigt er damit die geflogenen Minuten zu seinen Lasten.

3. Mindestanforderungen für bestimmte Flugzeuge

Die Flugzeuge der MFGF sind in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1:	Flugzeuge der Klasse SEP (single engine piston) mit Fest- oder Verstellpropeller und Festfahrwerk in Bugradanordnung.
	Anforderungen: LAPL/PPL mit gültigem Class Rating SEP und abgeschlossene Familiarisation bzw. Differenztraining oder unter Aufsicht eines MFGF-Fluglehrers oder CRI.
Kategorie 2:	Flugzeuge mit Verstellpropeller und Einziehfahrwerk.
	Anforderungen: LAPL/PPL mit mindestens 100h Gesamtflugerfahrung und abgeschlossenes Differenztraining oder unter Aufsicht eines MFGF-Fluglehrers oder CRI.
Kategorie 3:	Heckradflugzeuge.
	Anforderungen: LAPL/PPL mit mindestens 100h Gesamtflugerfahrung und abgeschlossenes Differenztraining oder unter Aufsicht eines MFGF-Fluglehrers oder CRI.

Das Differenztraining bei der Kategorie 3 unterteilt sich in zwei Stufen:

1. Stufe: Ausbildung Graspiste

Die Ausbildung findet ausschliesslich auf Graspisten statt. Nach Abschluss der 1. Stufe ist dem Piloten der Start und die Landung nur auf Graspisten erlaubt (Not- und vorsorgliche Landungen ausgenommen).

2. Stufe: Ausbildung Hartbelagpiste

Nach Abschluss der 1. Stufe müssen mind. 50 Landungen auf Graspisten absolviert werden, bevor mit der 2. Stufe begonnen werden darf. In dieser Stufe sollen dem Piloten profunde Kenntnisse über die Landetechnik auf Hartbelag, insbesondere bei Seitenwind, vermittelt werden. Erst mit Abschluss von beiden Stufen ist das Differenztraining vollständig abgeschlossen

4. MFGF- Einweisungsflüge

Neue MFGF-Mitglieder haben vor ihrem ersten Flug auf einem MFGF-Flugzeug mit einem MFGF-Fluglehrer (FI) oder Einweisungsberechtigten (CRI) eine Einweisung zu absolvieren.

5. MFGF- Kontrollflüge

5.1 Kontrollflugpflicht und Ausnahmen

Kontrollflüge sind für alle Piloten, welche MFGF Flugzeuge mieten, obligatorisch. Kontrollflugpflichtig heisst, dass der Pilot vor dem nächsten Flug einen Kontrollflug mit einem MFGF-Fluglehrer (FI) oder MFGF-Einweisungsberechtigten (CRI) absolvieren muss.

Um ein Flugzeug mieten zu dürfen, muss innerhalb der letzten 12 Monate ein Kontrollflug durchgeführt worden sein. Dies gilt grundsätzlich für alle Piloten.

Ausgenommen von der Kontrollflugpflicht sind Piloten, welche:

- Innerhalb der letzten 12 Monate in der MFGF eine Familiarization oder ein Differenztraining absolviert haben¹
- Innerhalb der letzten 12 Monate einen SEP/ MEP EASA-Skill Test oder Proficiency Check bestanden haben¹
- Fluglehrer oder Einweisungsberechtigte sind

¹ Piloten, welche durch diese Bedingung von der Kontrollflugpflicht befreit sind, schicken einen Nachweis ans Sekretariat (Flugbucheintrag oder Kopie der entsprechenden BAZL-Form).

Der Cheffluglehrer kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen und einzelne Piloten von der Pflicht zu zusätzlichen Kontrollflügen befreien, wenn die Erfahrung und der aktuelle Trainingsstand des Piloten dies rechtfertigen.

5.2 Durchführung

Die Kontrollflüge werden nach Weisung des Cheffluglehrers durchgeführt.

Zur Abnahme von Kontrollflügen sind nur Fluglehrer (FI) und Einweisungsberechtigte (CRI) der MFGF berechtigt.

Die Kontrollflüge werden im persönlichen Flugbuch bestätigt. Weiter wird in der internen Checkflugliste der Kontrollflug mit Datum und Visum des Instructors eingetragen.

Weitere Kontrollflüge können durch den Fluglehrer (FI) bzw. Einweisungsberechtigten (CRI) angeordnet werden, wenn das beobachtete Verhalten eines Piloten Anlass dazu gibt.

Piloten, welche beim obligatorischen Kontrollflug ungenügende Leistungen gezeigt oder den Kontrollflug versäumt haben, ist die Benützung der MFGF-Flugzeugen untersagt, bis die Bedingungen gem. Punkt 5 erfüllt sind.

5.3 Jährlicher Kontrollflug

Fliegt ein Pilot Flugzeuge der Kategorien 1 und 2, ist der Kontrollflug grundsätzlich auf dem Flugzeug der Kategorie 2 auszuführen (ARROW III). Zusätzlich ist in jedem 2. Jahr je ein Kontrollflug auf beiden Kategorien zu absolvieren, jeweils auf dem Muster der höchsten Komplexität der einzelnen Kategorie (Kat. 1: DA40, Kat. 2: ARROW III). Ausnahmen sind gemäss Punkt 5.4 möglich.

Fliegt ein Pilot zusätzlich das Flugzeug der Kat. 3 (SUPER CUB), so hat er auf diesem Flugzeug einen zusätzlichen Kontrollflug zu absolvieren.

<u>Flugzeugmuster auf welchem der Kontrollflug absolviert wird</u>	<u>Kontrollflug auch gültig für folgende FLZ-Muster¹</u>
Diamond Star DA40 (Kat.1)	Piper Archer / Piper Cadet / (Kat. 1)
Piper Arrow III (Kat. 2)	Diamond Star DA40 ² / Piper Archer / Piper Cadet /
Piper Cadet /Archer / (Kat. 1)	Piper Archer / Cadet (Kat. 1)
Piper Super Cub (Kat. 3)	---
Tecnam P2008JC (Kat.1)	---

¹ Vorausgesetzt der Pilot ist gemäss den Bestimmungen auch berechtigt, die entsprechenden Muster zu fliegen.

² Separater Checkflug in jedem 2. Jahr. Ausnahmen sind gemäss Punkt 5.4 möglich.

5.4 Erweiterung der Gültigkeit des Kontrollflugs auf andere Flugzeuge (ausser HB-PLQ)

Piloten, welche regelmässig verschiedene MFGF-Flugzeuge mieten, können unter gewissen Umständen von Erleichterungen profitieren: Sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, steht es dem Fluglehrer, welcher den Checkflug abnimmt, frei, die Gültigkeit des Checkflugs auf weitere Kategorien/ Luftfahrzeuge* zu erweitern:

- Mindestflugerfahrung: 200 Stunden
- Mindestflugzeit innerhalb der vergangenen 12 Monate: 20 Stunden
- Mindestanzahl Starts und Landungen auf dem Flugzeug, auf welches der Kontrollflug erweitert wird: 3 Starts, 3 Landungen innerhalb der vergangenen 12 Monate
- Sehr guter nachgewiesener Trainingsstand im Rahmen des Kontrollflugs

Beispiel: Der Pilot «Klaus» fliegt seit vielen Jahren regelmässig einmotorige Kleinflugzeuge. Er fliegt neben der Piper Arrow III auch die Diamond DA40 sowie die Tecnam P2008JC. Sein Fluglehrer erkennt im Rahmen des Kontrollflugs auf der HB-PIG, dass Klaus viel Erfahrung mitbringt, seriös vorbereitet ist und im Kontrollflug eine sehr gute fliegerische Leistung zeigt. Weil Klaus alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt, notiert der Fluglehrer in Klaus' Flugbuch, dass der Kontrollflug auf der HB-PIG auch für die HB-SDJ sowie die HB-KMF gültig ist.

* gilt aufgrund der Besonderheiten der Super Cub nicht für die HB-PLQ. Auf dieser ist immer ein zusätzlicher Checkflug zu absolvieren.

6. Zulassung der MFGF-Flugzeuge für bestimmte Flugarten

Für Schulungsflüge gilt das vom BAZL genehmigte Betriebsreglement der Motorflugschule Fricktal

7. Fluganzeige

Vor dem Flug ist jeweils eine Fluganzeige in der elektronischen Startliste einzutragen und gegebenenfalls aufzudatieren.

Um Suchaktionen zu vermeiden bzw. zu erleichtern, ist bei Flügen ausserhalb des Flugplatzbereiches die Flugroute möglichst genau anzugeben.

Analog gilt dies auch für Flüge ab anderen Plätzen, sofern dafür kein Flugplan eingereicht worden ist. Dazu sind die Bestimmungen über die Fluganzeige des jeweiligen Flugplatzes zu konsultieren.

Bei einem Flug von einem anderen Flugplatz aus ist nach der Landung eine Landemeldung in der elektronischen Startliste vorzunehmen.

Wenn das System der elektronischen Startliste nicht funktioniert, ist auf die schriftliche Fluganzeige zurückzugreifen.

8. Flugzeugmietpreise & Landetaxen

Die Mietpreise werden durch den Vorstand der MFGF festgelegt und können jederzeit der aktuellen Marktsituation angepasst werden. Die neuen Preise werden dann durch den Vorstand kommuniziert.

Lande- und andere Taxen auf fremden Flugplätzen sind durch die Piloten der MFGF in jedem Fall selbst und direkt zu bezahlen. Ausnahmen sind Schulungsflüge in Basel und Sion. Diese werden durch das Sekretariat bezahlt und dem Mitglied weiterverrechnet.

9. Versicherungen

Art, Umfang, Bedingungen und Leistungen der von der MFGF für den Flugbetrieb abgeschlossenen Versicherungen sind im Anhang 2 dieses Betriebsreglementes festgehalten.

10. Flugzeugreservationen

10.1 Allgemeines

Grundsatz: Ein Flugzeug soll nicht länger als nötig reserviert werden. Ein Flugzeug darf nur verwendet werden, wenn im Reservationssystem ein entsprechender Eintrag gemacht worden ist.

Wird ein mit einer Stundenreservation belegtes Flugzeug nicht bei Reservationsbeginn übernommen, erlischt die Reservation und das Flugzeug wird weitervermietet.

Die Flüge sind so zu planen und durchzuführen, dass das Flugzeug auf das Ende der reservierten Zeit wieder auf dem Flugplatz Fricktal-Schupfart bzw. auf dem Stationierungsflugplatz gereinigt übergeben werden kann, unabhängig davon ob zum Zeitpunkt des Abfluges schon eine anschliessende Reservation vorlag.

Nicht benötigte Reservationen sind frühzeitig vor Beginn der Reservation zu löschen. Ist das Flugzeug wesentlich früher als reserviert in Schupfart zurück, ist es im Reservationssystem wieder freizugeben.

10.2 Begriffe

Stundenreservation: stundenweise Reservation bis 7 Stunden pro Tag

Tagesreservierungen: über 7 Stunden pro Tag, zusammenhängend

10.3 Reservationssystem

Alle Reservationen, ausgenommen Schulungsflüge mit FI oder CRI, sind durch den Piloten im Online-Reservationssystem einzugeben. Die Reservationen können grundsätzlich ab einem beliebigen Internetanschluss eingetragen oder gelöscht werden. Mitglieder, welche nicht über einen Internetanschluss verfügen, können über den auf dem Flugplatz installierten PC ihre Buchungen vornehmen. Nur in Ausnahmefällen soll das Sekretariat mit dieser Aufgabe belastet werden.

Um eine möglichst hohe Auslastung der Fluglehrer zu gewährleisten sind sämtliche Schulungsflüge mit FI oder CRI über das Sekretariat zu koordinieren und im Reservationssystem eintragen zu lassen.

10.4 Mindestflugzeiten

Stundenreservationen: Keine Mindestflugzeit. Das Verhältnis der Reservationszeit zur Flugzeit muss jedoch im Sinn einer kameradschaftlichen Nutzung vertretbar sein.

Tagesreservationen: Werktags:	1 Stunde
Samstag oder Sonntag:	2 Stunden

Die oben genannten Mindestflugzeiten bei Tagesreservationen liegen im Vergleich mit anderen Flugschulen und Motorflugvereinen in der Schweiz deutlich unter dem Durchschnitt. Die MFGF möchte seine Mitglieder somit ermuntern, die Vereinsmaschinen auch für längere Reisen, z.B. ins Ausland, zu nutzen. Um die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu gewährleisten und die Wirtschaftlichkeit nicht aus den Augen zu verlieren, werden nicht erbrachte Flugstunden/-minuten werden konsequent zu 50 % des normalen Mietpreises verrechnet.

Dies gilt nicht, wenn die Fehlzeit durch höhere Gewalt bedingt ist, z.B. wenn sich der Wetterbericht schlechter darstellt als ursprünglich prognostiziert, bei technischen Defekten o.ä. In solchen Fällen liegt es in der Verantwortung des Piloten, das Sekretariat über die Sachlage zu informieren, um eine Verrechnung der Fehlzeit zu vermeiden.

10.5 Ort der Übernahme und Rückgabe

Die Flugzeuge werden auf dem Flugplatz Fricktal-Schupfart oder dem Stationierungsplatz übernommen und sind wieder dorthin zurückzubringen. Falls es einem Piloten aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte, das Flugzeug auf Ablauf der Reservationszeit selbst zurückzuflogen, hat er die Rückführung durch einen andern MFGF-Piloten zu organisieren.

Er ist auch für einen entsprechenden Eintrag im Reservationssystem verantwortlich und hat Piloten, deren Reservation durch die verspätete Rückführung tangiert werden, zu benachrichtigen. Zusätzlich ist in solchen Fällen das Sekretariat der MFGF zu orientieren.

Die Kosten für die Rückführung hat in jedem Fall der Pilot zu tragen. Kann er selber der Rückführungspflicht innerhalb nützlicher Frist nicht nachkommen, ist die MFGF berechtigt, das

Flugzeug auf seine Kosten abholen zu lassen.

10.6 Bestimmungen bei längeren Reservationen

Reservationen, welche die untenstehende Dauer überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Diese Regelung dient dazu, Schulflugzeuge für den Schulbetrieb zur Verfügung zu haben (HB-POF, HB-POE, HB-KMF) bzw. um geplante Wartungsevents mit langen Reservationen zu koordinieren (restliche Flotte). Gesuche um eine Bewilligung sind ans Sekretariat mindestens eine Woche im Voraus zu stellen.

<u>Genehmigungspflichtige Reservationen:</u>	
HB-POF, HB-POE, HB-KMF	Reservationsdauer > 4 Tage
Übrige Flotte	Reservationsdauer > 7 Tage

11. Hangarierung & Flugzeugreinigung

Montag bis Freitag: Das Aushangarieren wird durch die Fluglehrer unter Mithilfe von Flugschülern oder Piloten durchgeführt. Das Einhangarieren wird unter Aufsicht der Hangarverantwortlichen durchgeführt. Während den Wintermonaten ist der Pilot für das Einhangarieren verantwortlich.

Samstag, Sonntag und Feiertage: Das Aus- und Einhangarieren wird durch die Helfergruppe unter Leitung des Flugdienstleiters bzw. des Rundflugpiloten durchgeführt.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Hangartore auch tagsüber stets zugeschoben werden.

Der Pilot ist für das ihm überlassene Flugzeug verantwortlich. Bei Stationierung / Übernachtung im Freien ist das Flugzeug stets korrekt zu verzurren. Für Schäden, die infolge Missachtung dieser Sorgfaltspflicht entstehen, haftet der Pilot persönlich.

Die Reinigung des Flugzeuges nach dem Flug ist Sache des Piloten. Verschmutzte Scheiben, Eintrittskanten von Flügel und Leitwerk und Propeller, sowie stark verschmutzte Zelle sind nach jedem Flug mit den dafür vorgesehenen Hilfsmitteln zu reinigen. Nach der Reinigung sind die Utensilien wieder am dafür bestimmten Ort zu versorgen.

12. Störungen & Mängel an Flugzeugen

Festgestellte oder vermutete Störungen und Mängel an Flugzeugen hat der verantwortliche Pilot sofort im C-Büro zu melden und im Flair (Reservationssystem) unter «Admin Remarks

oder Troubles & Observations» einzutragen. Er hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls das entsprechende Flugzeug für die Weitervermietung gesperrt und der Mechaniker informiert wird.

13. Betankung

Ein Flug darf nur mit einem Brennstoffvorrat begonnen werden, der unter den gegebenen Wetterverhältnissen und voraussehbaren Verzögerungen dessen sichere Beendigung gewährleistet. Der minimale Brennstoffvorrat umfasst den Flug zum Zielflugplatz (Trip), von dort zum Ausweichflugplatz (Alternate) plus einer angemessenen Reserve.

Der Pilot ist für das ihm überlassene Flugzeug verantwortlich. Er ist insbesondere dafür besorgt, dass das Flugzeug mit richtigen Brenn-, Schmier- und Betriebsstoffen betrieben wird.

Bei auswärtiger Betankung sind die Original-Quittungen im Sekretariat abzugeben. Die getankte Menge Treibstoff in Litern wird in Form einer Gutschrift vergütet. Für auswärtige Betankung wird maximal der Preis vergütet, welcher stationierten Piloten in LSZI verrechnet wird (exkl. MwSt.). Dieser Preis ist nicht deckungsgleich mit dem Preis, der an der Tankstelle angeschrieben ist, sondern liegt darunter und kann im Sekretariat für den aktuellen Monat erfragt werden. Eigene Abzüge an Rechnungen sind nicht gestattet.

14. Überführungsflüge zu Wartungszwecken

Für Überführungsflüge von Flugzeugen, welche zu Wartungszwecken überflogen werden oder abgeholt werden müssen, ist ein Auftrag des Technischen Leiters notwendig. Der Pilot regelt seinen Rück- oder Hintransport eigenverantwortlich, erhält aber bei Bedarf Unterstützung.

15. Haftungsbeschränkung der MFGF

Die MFGF haftet nicht für irgendwelche Kosten und Schäden, die einem Mitglied durch die Benützung eines Flugzeuges entstehen. Davon ausgenommen sind die versicherten Risiken. Ebenso haftet die MFGF nicht für Kosten, die dadurch entstehen können, dass ein Flugzeug nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung stand.

16. Sanktionen

Bei Übertretungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes über Sanktionen.

17. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Ausgabe vom 01.11.2019. Es ist für sämtliche Mitglieder verbindlich. Dieses Betriebsreglement tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand der MFGF und der Zustimmung durch den Regionalverband Fricktal des AeCS per 01. Januar 2023 in Kraft.

Schupfart, 01. März 2024

Motorfluggruppe Fricktal

Motorfluggruppe Fricktal

David Buser
Präsident

Michael Tscheulin
Aktuar

Regionalverband Fricktal des AeCS

Heinz Hügler

Präsident

Anhang 1: Preisliste

Preisliste Motorfluggruppe Fricktal & Flugschule Fricktal, gültig ab 01. Januar 2024

Flugzeugtyp	Callsign	Basispreis	Treibstoff- zuschlag	Gesamtkosten / h inkl Treibstoffzuschlag		
				Charter	Fliegen PRO 10	Fliegen PRO 20
				inkl. 8.1 % Mwst.		
Piper PA28-161 Cadet	HB-POE	277	20	297	267	238
	HB-POF	277	20	297	267	238
Piper PA28-181 Archer II	HB-PBH	315	20	335	302	268
	HB-PBV	315	20	335	302	268
Piper PA28-201 Arrow III	HB-PIG	372	24	396	356	317
Diamond DA40-180	HB-SDJ	353	24	377	339	302
Piper PA18-150 Super Cub	HB-PLQ	261	20	281	253	225
Tecnam P2008-JC	HB-KMF	208	11	219	197	175

Preise für Fluglehrer:

(Schulung, Briefing, Debriefing)

auf clubeigenen Flugzeugen Fr. 81.00/h Fr. 1.35/Min.

auf clubfremden Flugzeugen Fr. 93.00/h Fr. 1.55/Min.

Theorie Einzelunterricht Fr. 81.00/h Fr. 1.35/Min.

Alle Preise in CHF inkl. 8.1% MwSt

Für Schulungsflüge von Nichtmitgliedern der MFGF wird auf die Miet- und Instruktorpreise generell ein Zuschlag von 10% erhoben.

Die aktuellen Flugstundenpreise werden jeweils durch den Vorstand der MFGF festgelegt, separat publiziert, und können von den oben genannten abweichen.

Anhang 2: Reglement Fliegen PRO

Fliegen PRO10 und PRO20 ist für MFGF Mitglieder gedacht, welche während eines Kalenderjahres öfters ein Flugzeug bei der MFGF chartern wollen. Durch die jährlich einmalige Zahlung von CHF 350.- für PRO10, resp. CHF 850.- für PRO20 kann von einem reduzierten Chartertarif von 10% für PRO10, resp. 20% für PRO20 auf allen Flugzeugen der MFGF profitiert werden. **Der reduzierte Tarif gilt auch bei Umschulungs- oder Checkflügen, nicht jedoch für Grundschulung.** Der Rabatt wird **ausschliesslich auf die Charterpreise gewährt, nicht aber für den Instruktorientarif.**

Auch der aktuelle Fuelzuschlag (gemäss Preisliste) ist bei Mitgliedern mit Fliegen PRO um 10 % bzw 20 % reduziert, obwohl dies gewissermassen der Logik hinter der Erhebung der Fuelzuschläge widerspricht. Derzeit lässt sich dies aber aus buchhalterischen Gründen nur so abbilden.

Der Rabatt wird für ein Kalenderjahr und ab Eingang der Jahresgebühr auf dem Konto der MFGF gewährt. Um während des ganzen Kalenderjahres von Fliegen PRO profitieren zu können, muss die Jahresgebühr bis 31.12 des Vorjahres auf dem Konto der MFGF eingegangen sein. Bei späterer Einzahlung ist eine rückwirkende Anrechnung auf Flüge, welche vor Eingang der Jahresgebühr stattgefunden haben, nicht möglich.

Das Umsteigen von PRO10 auf PRO20 während des Kalenderjahres ist möglich, der zusätzliche Rabatt wird aber erst ab Eingang der Differenz der Jahresgebühr, auf dem Konto der MFGF, gewährt und gilt nicht rückwirkend. Ein Wechsel von PRO20 nach PRO10 während eines Kalenderjahres ist nicht möglich.

Einmalig bezahlte Jahresgebühren werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

Fliegen PRO steht ausschliesslich Aktivmitgliedern der MFGF mit gültiger Pilotenlizenz zur Verfügung.

Anhang 3: Merkblatt Versicherungen

Von jedem aktiven Piloten sind die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen im Mietvertrag, Siehe Anhang 4, unterschriftlich anzuerkennen.

1. Einheitsdeckung, Versicherung der Haftpflichtansprüche von Dritten und Passagieren (CSL)

Garantiesummen:

für Personen und Sachschäden von Dritten und Passagieren, pro Ereignis

für 4-plätzig Flugzeuge: CHF 15'000'000.--

für 2-plätzig Flugzeuge: CHF 5'000'000.--

Grundsätzlich ist die Haftpflichtversicherung im Rahmen der obigen Haftungslimiten in allen Fällen leistungspflichtig. Soweit der Schaden pro Ereignis diese Limiten nicht überschreitet, ein Flugschein ausgestellt worden ist (bei entgeltlichen Flügen) und kein grobfahrlässiges Verhalten vorliegt, besteht also kein persönliches Haftungsrisiko für den Piloten oder die MFGF.

Bei der Haftung gegenüber Passagieren ist zu unterscheiden zwischen:

- a) gewerbsmässigen Flüge (für MFGF nicht anwendbar)
 - b) Privaten Flüge gegen Entgelt
 - c) Privaten unentgeltlichen Flüge
-
- a) Gewerbsmässige Flüge (Abgabe eines Flugscheins, für MFGF nicht anwendbar)
Unbeschränkte Haftung gemäss Montrealer Übereinkommen und der EU-Verordnung 785/2004. Bis Sonder Ziehungs Rechte (SZR) 100'000 Kausalhaftung, darüber unbeschränkte Verschuldenshaftung (1 SZR = ca. 2 CHF) / Versicherungsobligatorium gemäss LFV mind. SZR 250'000 pro Pax-Sitz / Vorauszahlung bei Tod SZR 16'000.
 - b) Private Flüge gegen Entgelt (Unkostenbeteiligung / Abgabe eines Flugscheins)
Haftung nach Lufttransport Verordnung (LTrV) / Montrealer Übereinkommen / (WA)*
SZR 100'000 Kausalhaftung, darüber unbegrenzt Verschuldensvermutung (* limitiert 33'750)
 - c) Private unentgeltliche Flüge (kein Flugschein möglich)
Unbeschränkte Haftung nach OR mit dem gesamten Vermögen, der Geschädigte muss ein Verschulden nachweisen, ev. Verzichtserklärung unterschreiben lassen

2. Insassen-Unfallversicherung

Es besteht eine Insassenunfallversicherung für Passagiere.

Versicherte Leistung pro Person bei

Tod	CHF	25'000.00
Invalidität	CHF	50'000.00
Spitaltaggeld	CHF	50.00
Heilungskosten	CHF	1'000'000 (max. pro Person von max. 3 Jahren)

3. Geltungsbereich

Europa ohne die Länder gemäss LSW617G und ebenfalls ausgeschlossen sind Flüge in die / aus der und über die Ost-Ukraine (ab 32. östlicher Längengrad in Richtung Osten).

4. Kasko-Versicherung

Die Flugzeuge der MFGF sind vollkaskoversichert (einschliesslich Stillliegerisiko) für die Ereignisse Kollision, Diebstahl, Naturgefahren/Elementarschäden, Glasbruch, Feuer und Marderschäden bzw. Kleintierfrass. Der Selbstbehalt der Gruppe beträgt:

- bei Teilschaden Fr. 5'000.-

Bei durch den Mieter verursachten Schäden, beträgt der durch diesen zu bezahlende Selbstbehalt max. Fr. 5'000.- Bei Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht herbeigeführt worden sind, bleiben höhere Schadenersatzansprüche vorbehalten.

Über die Art und Weise der Bezahlung des Selbstbehaltes oder eines Teils davon entscheidet der MFGF-Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Cheffluglehrer bzw. dem verantwortlichen Fluglehrer.

Vom Selbstbehalt ausgenommen sind:

- Flugschüler am Doppelsteuer
- Fluglehrer in ihrer Tätigkeit (ausser bei Grobfahrlässigkeit)

Bei Flügen, die im Auftrag der MFGF durchgeführt worden sind, kann dem Piloten der ("persönliche") Selbstbehalt gegebenenfalls durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.

<u>Flugzeug</u>	<u>HB-</u>	<u>Versicherter Wert</u>
Piper Super-Cub	PLQ	CHF 90'000.00
Piper Cadet	POE	CHF 60'000.00
Piper Cadet	POF	CHF 60'000.00
Piper Archer	PBH	CHF 70'000.00
Piper Archer	PBV	CHF 70'000.00
Piper Arrow	PIG	CHF 150'000.00
Tecnam P2008JC	KMF	CHF 160'000.00
Diamond Star DA40	SDJ	CHF 130'000.00

5. Grundschulung

Alle unsere Flugzeuge sind für Private Flüge versichert. Zur Grundschulung sind alle Flugzeuge ausser HB-PIG, HB-PLQ und HB-SDJ zugelassen.

Verbindlich für die Versicherungsleistungen, Einschränkungen usw. sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und die Policen! In die aktuell gültigen Policen kann jederzeit Einsicht genommen werden.

6. Flugmedizinische Einschränkungen

Die Missachtung flugmedizinischer Einschränkungen kann zu Regressforderungen der Versicherungsgesellschaft führen. Deshalb ist in diesem Zusammenhang folgendes zu beachten:

Flugmedizinischen Rat muss ein Pilot bei einem AME (Aeromedical Examiner) einholen

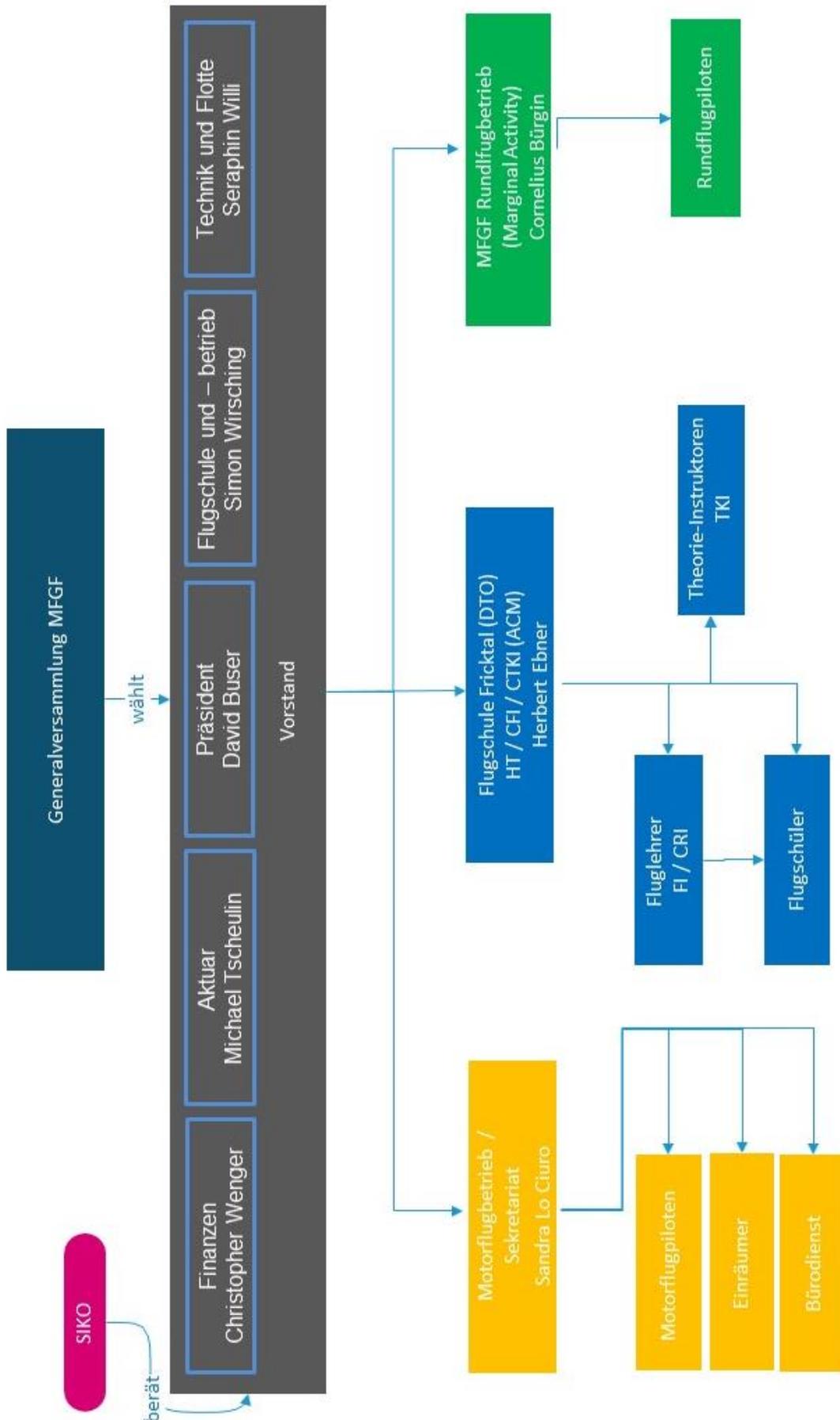
- nach einer Hospitalisierung von mehr als 12 Stunden,
- nach chirurgischen Eingriffen,
- bei regelmässiger Einnahme von Medikamenten,
- wenn die Notwendigkeit auftritt, eine Brille oder Kontaktlinsen zu tragen.

Eine schriftliche Information der Behörden ist erforderlich

- bei Körperverletzung mit Beeinträchtigung der Pilotentätigkeit,
- bei Erkrankungen, welche die Ausübung der Pilotentätigkeit länger als 21 Tage nicht gestatten
- bei Schwangerschaft.

In diesen Fällen ist vorerst von medizinischer Fluguntauglichkeit auszugehen und die Pilotentätigkeit darf erst wieder aufgenommen werden nachdem der Pilot durch den Vertrauensarzt / AME als flugtauglich erklärt worden ist.

Anhang 4: Organigramm



Anhang 5 Vertrag über Flugzeugmiete

1. Personalien des Mieters

Name: _____ **Vorname:** _____ **Geburtsdatum:** «DateNaissance» _____

Wohnort: _____ **Strasse:** _____ **Beruf:** _____

Tel. (P): _____ **Tel. (G.):** «TelProf» _____ **Mobil:** _____

Ausweiskategorie: LAPL PPL CPL ATPL

2. Gegenstand des Mietvertrages

Die Motorfluggruppe vermietet dem obigen Mieter nachstehend aufgeführte Flugzeugtypen:

PA28-161	Cadet	Datum: _____	Visum Fluglehrer: _____
PA28-181	Archer II	Datum: _____	Visum Fluglehrer: _____
DA40-180	Diamond Star	Datum: _____	Visum Fluglehrer: _____
PA28-R201	Arrow III	Datum: _____	Visum Fluglehrer: _____
PA18-150	Piper Super Cub	Datum: _____	Visum Fluglehrer: _____
P2008JC	Tecnam	Datum: _____	Visum Fluglehrer: _____

3. Mietpreise nach der jeweils gültigen Preisliste. Mit dem Eintrag ins Flugreisebuch verpflichtet sich der Pilot, die anfallenden Kosten für Charterung, Taxen und Gebühren zu übernehmen.

4. Versicherungen: (auf sämtlichen Flugzeugen der Motorfluggruppe Fricktal)

a) Kaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von CHF 5'000.-- zu Lasten des Mieters; bei Totalschaden kein Selbstbehalt

b) Haftpflicht: 4-Plätzig Flugzeuge CHF 15'000'000.--
2-Plätzig Flugzeuge CHF 5'000'000.--

c) Insassenunfallversicherung Passagiere

Tod	25'000.--
Invalidität	50'000.--
Tagegeld ab 1. Tag	50.--
Heilungskosten	1'000'000.-- (max. pro Person, für max. 3 Jahre)

(Änderung der Versicherungsleistungen vorbehalten)

d) Alle Flugzeuge sind Rechtsschutz-versichert.

5. Dauer des Mietvertrages

Der Mietvertrag läuft normalerweise parallel zur Gültigkeitsdauer der fliegerischen Ausweise, bei Verlängerung überträgt sich die Verlängerung auf den Mietvertrag.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Motorfluggruppe stellt ihre Flugzeuge flugbereit zur Verfügung. Der Pilot oder Flugschüler hat das Flugzeug zu prüfen; insbesondere Betankung (Benzin / Oel) und Aussenkontrolle. Mit dem Abflug anerkennt er den ordnungsgemässen Zustand des Flugzeuges und bezeugt Kenntnis der Statuten und des Betriebsreglements der MFGF.

- Den Anweisungen der Flugleitung ist strikte Folge zu leisten.
- Verstösse gegen die Luftverkehrs- und Lärmvorschriften sowie gegen das Betriebsreglement können die Auflösung des Mietvertrages sowie strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.
- Der Vermieter ist berechtigt, mit dem Mieter auf dessen Kosten Überprüfungsflüge- und Einführungsflüge zu machen.

7. Gerichtsstand: Rheinfelden

8. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages erklärt sich der Mieter mit den Bedingungen sowie den Versicherungsleistungen einverstanden.

9. Dieser Vertrag ersetzt allfällige ältere Verträge.

Schupfart, den _____

Motorfluggruppe Fricktal

Mieter/Pilot